



Neuhof, den 24.01.2023

Einladung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhof werden hiermit zu einer öffentlichen Sitzung am

Donnerstag, 9. Februar 2023, um 19:30 Uhr,

in die Kulturhalle des Gemeindezentrums in Neuhof eingeladen.

Tagesordnung:

- 1 Statusbericht zur Erweiterung des Rathauses Neuhof

Teil A (§ 10 Geschäftsordnung)

- 2 Zustimmung zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrages
- 3 Zustimmung zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrages

Teil B (§ 10 Geschäftsordnung)

- 4 Statusbericht zur Haldenabdeckung am Werk Neuhof-Ellers
- 5 Antrag der Grünen-Fraktion
Infoveranstaltung zur Beantwortung von Fragen rund um die geplante Haldenabdeckung von K+S
- 6 Politische Stellungnahme der Gemeinde Neuhof zum Projekt „Dickschichtabdeckung der Rückstandshalde des Werkes Neuhof-Ellers“ der Vorhabenträgerin K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Neuhof-Ellers, Am Kaliwerk 6, 36119 Neuhof
- 7 Zweiter Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs gem. § 28 GemHVO für das Haushaltsjahr 2022
- 8 Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023
- 9 Zustimmung zu außerplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023

- 10 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde NeuhoF
(Einzelhandel „Fuldaer Straße“, NeuhoF)
 - a) Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
 - b) Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.02.2021
 - c) Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - d) Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- 11 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Einzelhandel Fuldaer Straße“, NeuhoF
 - a) Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
 - b) Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.02.2021
 - c) Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - d) Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- 12 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Küppel – Schafhohle“, HattenhoF
 - a) Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB
- 13 Beitritt der Gemeinde NeuhoF zur „Sternenparkgemeinde des Biosphärenreservates Rhön“
- 14 Antrag der CDU-Fraktion
Photovoltaikanlagen auf überdachten Stellplätzen des neuen Fachmarktzentrum
- 15 Antrag der BLN-Fraktion
Änderung der Antragsfrist bei kurz aufeinanderfolgenden GVe-Sitzungen
- 16 Antrag der BLN-Fraktion
Veröffentlichung der Berichtsanhträge und „Direktverlinkung“ der GVe-Sitzungen auf die HP
- 17 Antrag der AfD-Fraktion
Auswirkungsanalyse Alternativstandort Fachmarktzentrum
 - 17.1 Änderungsantrag der AfD-Fraktion
zum Antrag der AfD-Fraktion (AT-48/2022)
Auswirkungsanalyse Alternativstandort Fachmarktzentrum
- 18 Antrag der AfD-Fraktion
Vorsicht bei Kindern im Straßenverkehr
- 19 Antrag der SPD-Fraktion
Einrichtung öffentlich zugänglicher Toiletten im neuen Fachmarktzentrum

- 20 Informationen
- 21 Schriftliche Anfragen
- 22 Mündliche Anfragen

gez. Jürgen Jordan
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Anlagen



**Gemeindevertretung
der Gemeinde Neuhof**

Neuhof, den 16.02.2023

**Niederschrift Nr. 15/2021-2026
über die Sitzung der Gemeindevertretung
am Donnerstag, dem 9. Februar 2023**

Ort der Sitzung Gemeindezentrum Neuhof - Kulturhalle

Anwesend waren: Gemeindevertretung:

CDU-Fraktion

Vorsitzender d. Gemeindevertretung	Jürgen Jordan	
1. stellv. Vorsitzender d. Gemeindevertr.	Otto Mahr	
Gemeindevertreter	Jürgen Auerbach	
Gemeindevertreter	Marco Enders	
Gemeindevertreter	Sascha Engel	
Gemeindevertreter	Thomas Henkel	
Gemeindevertreter	Holger Klüh	
Gemeindevertreter	Maximilian Kramer	
Gemeindevertreterin	Rebecca Kreß	entschuldigt
Gemeindevertreter	Tobias Kullmann	
Gemeindevertreter	Marco Lauer	entschuldigt
Gemeindevertreterin	Franziska Mahr	anwesend ab Top 4
Gemeindevertreter	Andreas Mannert	
Gemeindevertreter	Harald Merz	
Gemeindevertreterin	Kerstin Reith	entschuldigt
Gemeindevertreter	Reiner Schnell	
Gemeindevertreter	Mark Seng	
Gemeindevertreter	Michael Vogel	
Gemeindevertreter	Bernd Wiegand	

SPD-Fraktion

2. stellv. Vorsitzende d. Gemeindevertr.	Petra Hartung	
Gemeindevertreter	Roland Böhm	entschuldigt
Gemeindevertreter	Detlef Freihube	
Gemeindevertreter	Julius Vogel	
Gemeindevertreter	Lothar Will	

BLN-Fraktion

3. stellv. Vorsitzender d. Gemeindevertr.	Frank Vogel	
Gemeindevertreter	Manfred Apel	
Gemeindevertreter	Marcel Ebert	
Gemeindevertreter	Elias Hack	
Gemeindevertreter	Thomas Kunze	
Gemeindevertreter	Helmut Schmitt	

GRÜNEN-Fraktion

Gemeindevertreter	Fabian Benkner
Gemeindevertreter	Josef Benkner
Gemeindevertreter	Lukas Benkner
Gemeindevertreter	Thiemo Schmitt

Alternative für Deutschland

Gemeindevertreter	Bernd Klüh
Gemeindevertreter	Jens Mierdel
Gemeindevertreterin	Steffi Mierdel

Gemeindevorstand:

Bürgermeister	Heiko Stolz	
Erster Beigeordneter	Franz Josef Adam	
Beigeordneter	Achim Grob	entschuldigt
Beigeordneter	Sebastian Hohmann	
Beigeordneter	Mario Klüh	entschuldigt
Beigeordneter	Dieter Menigat	
Beigeordneter	Gunther Rose	

Schriftführer:

Schriftführer	Ulrich Möller
1. stellv. Schriftführer	Florian Langner

Berichterstatter:

Zu Top 1	Daniela Seidl
Zu Top 4	Werksleiter Roland Keidel

Vorsitzender der Gemeindevertretung Jürgen Jordan eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Tagesordnung:

- 1 Statusbericht zur Erweiterung des Rathauses Neuhof (IV-5/2022)

Teil A (§ 10 Geschäftsordnung)

- 2 Zustimmung zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrages (VL-15/2023)
3 Zustimmung zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrages (VL-21-A/2023)

Teil B (§ 10 Geschäftsordnung)

- 4 Statusbericht zur Haldenabdeckung am Werk Neuhof-Ellers (IV-54/2022)
5 Antrag der Grünen-Fraktion (AT-33/2022)
Infoveranstaltung zur Beantwortung von Fragen rund um die geplante Haldenabdeckung von K+S
6 Politische Stellungnahme der Gemeinde Neuhof zum Projekt (VL-4-A/2023)
„Dickschichtabdeckung der Rückstandshalde des Werkes Neuhof-Ellers“
der Vorhabenträgerin K+S Minerals and Agriculture GmbH,
Werk Neuhof-Ellers, Am Kaliwerk 6, 36119 Neuhof

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 7 | Zweiter Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs gem. § 28 GemHVO für das Haushaltsjahr 2022 | (VL-279-A/2022) |
| 8 | Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023 | (VL-295/2022) |
| 9 | Zustimmung zu außerplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023 | (VL-301/2022) |
| 10 | 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuhof (Einzelhandel „Fuldaer Straße“, Neuhof)
a) Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
b) Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.02.2021
c) Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
d) Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB | (VL-2/2023) |
| 11 | Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Einzelhandel Fuldaer Straße“, Neuhof
a) Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
b) Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.02.2021
c) Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
d) Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB | (VL-3/2023) |
| 12 | Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Küppel – Schafhohle“, Hattenhof
a) Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB | (VL-22/2023) |
| 13 | Beitritt der Gemeinde Neuhof zur „Sternenparkgemeinde des Biosphärenreservates Rhön“ | (VL-78/2022) |
| 14 | Antrag der CDU-Fraktion
Photovoltaikanlagen auf überdachten Stellplätzen des neuen Fachmarktzentrums | (AT-39/2022) |
| 15 | Antrag der BLN-Fraktion
Änderung der Antragsfrist bei kurz aufeinanderfolgenden GVe-Sitzungen | (AT-44/2022) |
| 16 | Antrag der BLN-Fraktion
Veröffentlichung der Berichtsanhänge und „Direktverlinkung“ der GVe-Sitzungen auf die HP | (AT-45/2022) |
| 17 | Antrag der AfD-Fraktion
Auswirkungsanalyse Alternativstandort Fachmarktzentrum | (AT-48/2022) |
| | 17.1 Änderungsantrag der AfD-Fraktion zum Antrag der AfD-Fraktion (AT-48/2022)
Auswirkungsanalyse Alternativstandort Fachmarktzentrum | (AT-1/2023) |

- 18 Antrag der AfD-Fraktion (AT-49/2022)
Vorsicht bei Kindern im Straßenverkehr
- 19 Antrag der SPD-Fraktion (AT-46/2022)
Einrichtung öffentlich zugänglicher Toiletten im neuen Fachmarktzentrum
- 20 Informationen
- 21 Schriftliche Anfragen
- 22 Mündliche Anfragen

Punkt 1 Statusbericht zur Erweiterung des Rathauses Neuhof IV-5/2022

Aktueller Sachstandsbericht zum Planungsfortschritt und zur weiteren Vorgehensweise.
Die Erläuterung erfolgt mündlich.

Teil A (§ 10 Geschäftsordnung)

**Punkt 2 Zustimmung zum Abschluss eines Grundstückskauf-
vertrages VL-15/2023**

Beschluss:

Dem Abschluss des notariellen Grundstückskaufvertrages wird zugestimmt.

Abstimmung: 32 - 0 - 0

**Punkt 3 Zustimmung zum Abschluss eines Grundstückskauf-
vertrages VL-21-A/2023**

Beschluss:

Dem Abschluss eines Grundstückskaufvertrages, wie dies im Wesentlichen in der „Sachdarstellung“ dieser Beschlussvorlage beschrieben ist, wird zugestimmt.

Abstimmung: 28 - 4 - 0

Teil B (§ 10 Geschäftsordnung)

Punkt 4 Statusbericht zur Haldenabdeckung am Werk Neuhof-Ellers IV-54/2022

Beschluss:

Aktueller Sachstandsbericht zum Planungsfortschritt und zur weiteren Vorgehensweise durch den Werksleiter Roland Keidel.

Der vorliegende Bericht ist der dritte Statusbericht an die Gemeinde Neuhof zum jeweils aktuellen Projektstand.

Kommunikation

Die wesentlichen Eckpunkte unseres Kommunikationskonzepts wurden auf der website unter AKTUELLES ergänzt:

1. Dialogkreis: Regelmäßiger, nicht-öffentlicher fachlicher Austausch mit Interessenvertreterinnen und -vertretern aus Politik, Wirtschaft, Bürgerinitiativen, Land- und Forstwirtschaft sowie Umwelt- und Naturschutz
2. Themenabende: Öffentliche Fachvorträge zu einzelnen Schwerpunktthemen u. a. mit externen Referenten
3. Bürgerdialoge: Öffentliche Marktstände mit Expertengesprächen und Fachpostern
4. Bürgerinformationen: Öffentliche Plenarvorträge mit anschließender Fragerunde
5. Direkter Kontakt zum Projektteam: Persönliche Gespräche, Austausch über E-Mail oder Telefon

Am 28.02.2023 wird erstmals der Dialogkreis zusammen kommen, die Einladungen dazu sind erfolgt. Ziel des Dialogkreises ist es, zur geplanten Haldenabdeckung mit den Interessenvertreterinnen und -vertretern in einen regelmäßigen offenen Dialog und fachlichen Austausch zur Klärung von Handlungsspielräumen zu treten, transparente Informationen zum Projektstand an alle Teilnehmer zu geben sowie Fragen und Hinweise in die Projektbearbeitung aufzunehmen. Für den 14.03.2023 ist der erste öffentliche Themenabend zum Thema Materialien zur Haldenabdeckung avisiert. Die Einladung dazu erfolgt rechtzeitig über die regionalen Medien.

Dialogkreis und Themenabend werden durch die ifok GmbH, die auch Beteiligungsforen der DB zum Neubau der Schnellbahntrasse betreut hatte, extern moderiert.

Auf der Homepage zur Haldenabdeckung (www.kpluss.com/haldenabdeckung-neuhof-ellers) wurden neue Informationen auf der Hauptseite und unter „Fragen und Antworten“ (FAQs) ergänzt, z. B. alle Inhalte der Fachposter aus dem Bürgerdialog vom 19.10., teilweise ergänzt durch nähere Erläuterungen. Unter „Fragen und Antworten“ wurde zuletzt das Bekenntnis des Werkes ergänzt, jegliche Abfälle, die unter das Atomgesetz oder die Strahlenschutzverordnung fallen, von der Verwertung in der Haldenabdeckung auszuschließen. Das gilt auch für Materialien, die nach REACH-Verordnung als asbesthaltig einzustufen sind. Es werden insgesamt nur nicht gefährliche Abfälle aufgebracht.

Ebenso ist dort zu lesen, dass die Abdeckung mit den unvermeidbar anfallenden mineralischen Bauabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der europäischen Abfallrahmenrichtlinie und des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms eine zusätzliche, sinnvolle Verwertungsmöglichkeit darstellt. Dies bedeutet auch, dass keine unbegrenzte, sondern nur die zum Zwecke der Haldenwasserreduzierung technisch notwendige Minimalmenge aufgebracht werden darf.

Umweltuntersuchungen – Kartierungen

Entsprechend der Unterrichtung zum Untersuchungsrahmen durch die Genehmigungsbehörde als Ergebnis des Scopingverfahrens erfolgen seit November 2022 alle erforderlichen Umweltuntersuchungen, insbesondere umfangreiche Bestandsaufnahmen von Pflanzen und Tieren (Kartierung). Diese werden sich über ein komplettes Kartier-Jahr (bis Ende 2023) hinziehen. Die Umweltuntersuchungen werden für alle Teilvorhaben einheitlich, d.h. nach einheitlichen Kriterien, durchgeführt. Hierdurch können Widersprüche in den jeweiligen späteren Antragsunterlagen bei der Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen vermieden werden.

Verfahren zur Haldenabdeckung und Alternativenprüfung

Um die Menge salzhaltiger Haldenwässer zu reduzieren oder deren Entstehung ganz zu vermeiden hat K+S im Laufe der jahrzehntelangen Forschung zur Abdeckung von Kalirückstandshalden drei verschiedene Varianten entwickelt, getestet und zum Teil bereits an Bestandshalden umgesetzt. Diese sind die Infiltrationshemmschicht (IHS), die Dünnschichtabdeckung (DSA) und die Dickschichtabdeckung (DS). Die Prüfung, welches Abdeckverfahren für eine Halde geeignet ist, muss immer standortspezifisch erfolgen, da sich die lokalen Gegebenheiten und Zielsetzungen teilweise stark voneinander unterscheiden.

Die Dickschichtabdeckung ist die Variante mit der höchsten Wirksamkeit. Die damit erreichbare, nahezu vollständige Reduktion der Salzabwassermengen ist notwendig, um langfristig gemäß europäischer Wasserrahmenrichtlinie bzw. verabschiedeter Bewirtschaftungsplanung von Werra und Weser die maximale Reduktion der Salz-Belastung der Oberflächengewässer zu erreichen. Demgemäß hat die hessische Landesregierung die Dickschichtabdeckung der Halde Neuhof behördenverbindlich vorgeschrieben.

Gleichwohl werden die ggf. in Frage kommenden Alternativen weiterhin hinsichtlich ihrer technischen Umsetzbarkeit, ihrer Wirksamkeit und genehmigungsrechtlichen Zulässigkeit intensiv untersucht und

geprüft. Nicht zuletzt sind wir im Zuge der Antragstellung, die Mitte 2024 erfolgen soll, verpflichtet, mögliche Alternativen umfassend darzustellen und zu prüfen. Die umfangreiche Alternativenprüfung stellt einen Prozess dar, der derzeit noch nicht abgeschlossen ist. Dabei finden alle eingegangenen und noch eingehenden Hinweise, die unser Projektteam im Rahmen von Bürgerveranstaltungen, bilateralen Gesprächen, über unsere E-Mail-Adresse, das Nachbarschaftstelefon oder den am 28.02.2023 zum ersten Mal stattfindenden Dialogkreis erreichen, Beachtung.

Zu unterscheiden sind im Rahmen der Alternativenprüfungen:

- die Prüfung alternativer Abdeckverfahren,
- die Forschung nach alternativen Möglichkeiten zur Reduzierung und/oder nachhaltigen Entsorgung der salzhaltigen Rückstände und Haldenwässer, darunter die Prüfung der Erweiterung der Versatzmöglichkeiten anfallender fester Rückstände, und auf Detailebene:
- die Bewertung alternativer Trassen für die Verlegung einzelner Abschnitte der Landesstraße, der Gasleitungen sowie der Salzwasserfernleitung.

Fachliche/technische Planungen

Auf der Basis der Machbarkeitsstudie (HPC AG, 2021) sowie weiterer Vorplanungen werden die komplexen technischen Planungen zur Abdeckung der Rückstandshalde und aller im Zusammenhang stehenden Teilvorhaben weitergeführt, darunter:

- die Abdeckung selbst
- die Bereitstellungsfläche RC-Platz
- die Verlegung von Abschnitten der Landesstraße, der Gasleitungen (Gascade und Rhönenergie), der Salzwasserfernleitung, der Hochspannungsleitung
- der Ausbau der Gemeindestraße zwischen den Werksteilen Neuhoft und Ellers des Kaliwerkes.

Die Ermittlung notwendiger Planungsgrundlagen ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Zur weiteren Erkundung des Baugrunds sind einzelne Bohrungen (Tiefe >50 m) vorgesehen. Diese werden in Kürze per Sonderbetriebsplan beantragt. Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen werden einerseits der Betrachtung und Bewertung der Standsicherheit der Abdeckung dienen und andererseits Grundlage der Planungen der oben genannten Infrastrukturmaßnahmen sein.

Derzeit laufen zudem Vorplanungen zur konkreten Lage und Ausgestaltung der Bereitstellungsfläche für die Materialien bzw. des RC-Platzes und zum Transport des Materials zur Einbaustelle.

Weiter fortgeschritten sind Modellierungen der möglichen Kontur der abgedeckten Halde. Diese werden weiterentwickelt, mit dem Ziel, den Flächenbedarf auf das technisch notwendige Minimum zu beschränken. Weitere zu berücksichtigende Einflussgrößen sind die Ausführung des Infrastrukturstreifens inklusive der Wasserfassungssysteme, die rund um die Haldenkubatur verlaufen.

Genehmigungsmanagement

Für das Vorhaben der Haldenabdeckung sind zu führen:

- ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Haldenabdeckung selbst inkl. RC-Platz als Vorhaben gemäß Bundeimmissionsschutzgesetz mit Anbindung (Transportwege) und Gleiserweiterung, für die Verlegung Salzwasserfernleitung, einem möglichen Ausbau der kommunalen Straße nach Ellers sowie der Verlegung einer kleineren Gasleitung der Rhönenergie
- ein eigenständiges Verfahren zur Verlegung der Gieseler Landesstraße L 3206 nach Hessischen Straßengesetz
- ein eigenständiges Verfahren zur Verlegung der Gasleitung MIDAL-Trasse nach Energiewirtschaftsgesetz
- ein eigenständiges Verfahren zur Verlegung der Avacon Hochspannungsleitung nach Energiewirtschaftsgesetz.

Zur Vorbereitung der Antragstellung werden die Gespräche mit Genehmigungs- und Fachbehörden, Betreibern der Infrastrukturlinien (Gascade, Hessen Mobil, Rhönenergie, Avacon) und Fachplanern fortgesetzt.

Punkt 5

**Antrag der Grünen-Fraktion
Infoveranstaltung zur Beantwortung von Fragen rund um die
geplante Haldenabdeckung von K+S**

AT-33/2022

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung oder aber in einer zusätzlichen Sitzung folgende Fragen durch Vertreter des Unternehmens K+S beantworten zu lassen.

1. Es gibt verschiedene Methoden, eine Halde zu bedecken. Aus welchem Grund wurde sich für die Variante mit der Drainageschicht aus Bauschutt entschieden?

• Beantwortung der Anfrage durch Werksleiter Roland Keidel:

- Die Dickschichtabdeckung ist die Variante mit der höchsten Wirksamkeit. Mit ihr können salzhaltige Haldenwässer langfristig nahezu vollständig vermieden werden, d. h. eine Reduzierung der Haldenwässer bis hin zu 100 Prozent.

Das bedeutet:

- Vermeidung von Ewigkeitslasten
- langfristig Verzicht auf die Rohrfernleitung nach Philippsthal

Auf der Oberfläche der Dickschichtabdeckung entwickelt sich eine Pflanzendecke, die industriell genutzte Fläche wird so der Natur zurückgegeben.

Das bedeutet:

- Aufwertung des Landschaftsbildes
- Schaffung neuer Lebensräume für Flora und Fauna
- Beitrag zur Biodiversität
- Bindung von Kohlendioxid in der Pflanzendecke

Die vorgesehenen Materialien stehen in ausreichender Menge zur Verfügung. Sie werden von unten nach oben in definierten Schichten aufgebracht, und es entsteht ein vergleichsweise flacher Böschungswinkel.

Das bedeutet:

- langfristig Nachsorgefreiheit
- beste Möglichkeiten zur Nachnutzung der Halde, zum Beispiel energetisch (Fotovoltaik)
- gleichzeitige Schaffung von Verwertungsmöglichkeiten für Bodenaushub und Bauschutt und damit Schonung von Primärrohstoffen.

2. Welche Methoden der möglichen Abdeckung sind vor der Festlegung auf das vorgestellte Verfahren miteinander verglichen worden?

• Beantwortung der Anfrage durch Werksleiter Roland Keidel:

- Im Laufe der jahrzehntelangen Forschung zur Abdeckung von Kalirückstandshalden hat K+S drei verschiedene Varianten entwickelt, getestet und zum Teil bereits an Bestandshalden umgesetzt. Diese sind: die Infiltrationshemmschicht (IHS), die Dünnschichtabdeckung (DSA) und die Dickschichtabdeckung (DS). Die Prüfung, welches Abdeckverfahren für eine Halde geeignet ist, muss immer standortspezifisch erfolgen, da sich die lokalen Gegebenheiten teilweise stark voneinander unterscheiden.

Die **Infiltrationshemmschicht** führt zu einer Reduzierung der Haldenwässer um ca. 50 Prozent. In Neuhof-Ellers müssten damit selbst nach einer vollständigen Abdeckung der Halde mit diesem Verfahren jährlich mehrere hunderttausend Kubikmeter Haldenwässer weiterhin dauerhaft entsorgt werden.

Die Abdeckschicht besteht aus einem Rückstand-Additiv-Gemisch, was einen laufenden Betrieb voraussetzt und damit nur während der Dauer des Kaliabbaus umgesetzt werden kann. Sie ist nicht begrünbar, ebenso ist eine Nachnutzung vor allem der steilen Haldenflanken nur schwer möglich.

Die **Dünnschichtabdeckung** reduziert die anfallenden Haldenwässer um ca. 80 Prozent. Bei Umsetzung dieses Verfahrens in Neuhof-Ellers wären auch nach vollständiger Abdeckung weiterhin erhebliche Mengen an Haldenwässern zu entsorgen.

Zur Umsetzung einer Dünnschichtabdeckung werden spezielle Materialien mit sogenannten puzzolanischen (verfestigenden) und abbindenden Eigenschaften (wie z. B. Verbrennungsrückstände) in ausreichender Menge benötigt. Diese sind Voraussetzung für die hangparallele Aufbringung (steiler Böschungswinkel) im Flankenschüttverfahren und die dauerhafte Stabilität der Haldenabdeckung. Die Dünnschichtabdeckung ist begrünbar, die Möglichkeiten einer Nachnutzung, insbesondere auf den steilen Flanken, sind kaum gegeben.

3. Laut Auskunft von K+S bedeckt die Halde derzeit eine Fläche von 105 Hektar. Durch die beabsichtigte Auffüllung mit Bauschutt und Erde werden weitere 62 Hektar befüllt. Ist bei dieser Flächenangabe der Flächenbedarf für das Bauschutt-Zwischenlager und die Brecheranlagen bereits enthalten oder kommt diese Fläche noch hinzu?
 - Beantwortung der Anfrage durch Werksleiter Roland Keidel:
 - Basis für die gezeigten ersten Abbildungen und Zahlenangaben einer möglichen künftigen Haldenkontur inklusive Abdeckung war die Unterstellung eines definierten Böschungswinkels und einer festen angenommenen Bermenhöhe. Beide Parameter werden im Rahmen der weiteren Betrachtungen konkretisiert. Sobald die Standsicherheitsbetrachtungen im Rahmen der fortschreitenden Planungen abgeschlossen sind, können belastbare Angaben über die Gesamtmaße und die Kontur der geplanten Haldenabdeckung getroffen werden.
4. Wo genau soll sich die Fläche befinden, auf der die Brecheranlagen den ankommenden Bauschutt zerkleinern und mit welcher Staubentwicklung ist zu rechnen?
 - Beantwortung der Anfrage durch Werksleiter Roland Keidel:
 - Der Recyclingplatz soll sich, sofern dies die technischen und genehmigungsrechtlichen Standortprüfungen bestätigen, auf der der Gemeinde abgewandten Seite der Halde und des Betriebsgeländes befinden und damit in möglichst großem Abstand zu Wohnbebauungen in der Nähe der Schachanlage Ellers.

Die im Zusammenhang mit der Haldenabdeckung und dem Betrieb des RC-Platzes zu erwartende Staubbeeinflussung wird anhand einer Staubimmissionsprognose durch Ausbreitungsrechnungen ermittelt (Gutachten).

Zusätzlich werden Maßnahmen zur Staubminderung, beispielsweise durch Befeuchtung, umgesetzt.
5. Handelt es sich bei den Brecheranlagen um ähnliche, wie sie vor einigen Jahren erst von unserer Nachbargemeinde Eichenzell im Falle des Unternehmens Weider abgelehnt worden sind?
 - Beantwortung der Anfrage durch Werksleiter Roland Keidel:
 - Bauschutt stellt mengenmäßig den weitaus geringeren Anteil der Abdeckmaterialien dar. Welche Brecheranlage für dessen Zerkleinerung eingesetzt werden wird, steht derzeit noch nicht fest.

Vor allem dient der RC-Platz (Recyclingplatz) der getrennten Bereitstellung und dem Vorhalten ausreichender Mengen der verschiedenen Materialien – vorwiegend einbaufertiger Böden – vor deren Transport zum Einbauort an der Halde. Hier finden außerdem Kontrollen und Wägungen statt.
6. Wie verhält es sich mit dem Bauschutt aus dem Abriss von Atomkraftwerken? Darf dieser Bauschutt dann auch um die Halde verfüllt werden oder nicht?
 - Beantwortung der Anfrage durch Werksleiter Roland Keidel:
 - Jegliche Abfälle, die unter das Atomgesetz oder die Strahlenschutzverordnung fallen, sind von der Verwertung in der Haldenabdeckung ausgeschlossen.

Es werden insgesamt nur nicht gefährliche Abfälle aufgebracht.
7. Derzeit sind viele Quellen, die sich um die Halde herum befinden, versalzen. Es konnte in der Vergangenheit seitens des Unternehmens nicht verhindert werden, dass Salzlauge in die benachbarten Felder und ins Grundwasser gelangt. Nun kommt als Befüllung der Halde noch Bauschutt hinzu. Es

ist dann zu befürchten, dass durch das Auswaschen des Bauschuttes noch weitere Verunreinigungen in die Felder und ins Grundwasser gelangen. Wie will das Unternehmen sicherstellen, dass dies nicht geschieht?

- Beantwortung der Anfrage durch Werksleiter Roland Keidel:
 - Die Menge salzhaltiger Haldenwässer wird mit fortschreitender Abdeckung und Begrünung nach und nach geringer, da sich vor allem die Verdunstung über die Pflanzendecke erhöht. Langfristig – nach ihrer Fertigstellung – soll die Dickschichtabdeckung verhindern, dass Niederschläge überhaupt mit Rückstandssalz in Berührung kommen und dadurch salzhaltige Haldenwässer entstehen. Bis es so weit ist, werden an der Halde anfallende Wässer aufgefangen, nach unterschiedlichen Qualitäten getrennt und separat abgeleitet. Damit wird verhindert, dass beeinflusste Wässer in den Boden oder das Grundwasser gelangen können. Für deren Entsorgung werden wasserrechtliche Erlaubnisse beantragt.

8. a) Ist im Zuge der Planung auch eine Verfüllung unter Tage geprüft worden?

- Beantwortung der Anfrage durch Werksleiter Roland Keidel:
 - Ja. Es ist aber nicht möglich, das gesamte Haldenmaterial in die Grube zu verbringen. Der weitaus größere Teil des Rückstands mit den damit verbundenen Herausforderungen zur Salzabwasserentsorgung würde als Halde über Tage verbleiben. Die unter Tage zur Verfügung stehenden Hohlräume reichen bei Weitem nicht aus, um das gesamte Haldenmaterial aufnehmen zu können, denn weite untertägige Strecken haben sich seit Beginn der Rohsalzgewinnung vor über 100 Jahren wieder verschlossen oder verkleinert (Konvergenz) oder wurden verfüllt (Sofortversatz) und sind nicht mehr zugänglich. Andere werden für den weiteren Gewinnungsbetrieb und die Fortführung der Kaliproduktion benötigt (z. B. für Bandstrecken, Werkstätten, Belüftung). Darüber hinaus hat der Haldenrückstand nach Rückbau und Zerkleinerung eine geringere Dichte als festes Salzgestein, so dass z. B. für eine Tonne Rückstandsmaterial etwa der 1,5fache Hohlraum benötigt wird, als durch den untertägigen Abbau der gleichen Masse Salzgestein entsteht. Zudem müsste das Material – inzwischen ca. 133 Mio. t – das seit 1954 als unvermeidbarer Rückstand der Düngemittelproduktion auf die Halde gebracht wurde, unter Einsatz schwerer Technik Stück für Stück „bergmännisch“ von der Halde abgebaut werden. Das würde viele Jahrzehnte dauern. Um eine mögliche Teilmenge davon in die Grube zu bringen, wären u. a. eine weitere Zerkleinerung, ggf. Aufmahlung und Trocknung des Rückstands sowie dessen Transport zur Schachanlage erforderlich, was mit Lärm und Staub sowie einem hohen Energieverbrauch einhergehen würde. In der Grube müssten zusätzliche Infrastrukturen – ein „Bergwerk im Bergwerk“ – geschaffen werden. Ein Haldenrückbau während des laufenden Produktionsbetriebes, unter Anfall von frischem Rückstand, macht somit keinen Sinn. Daher wird an der Minimierung des Anfalls frischer Rückstände aus der Produktion intensiv geforscht.

8. b) Wenn eines Tages der Abbau in Neuhoof endet, wird eindringendes Wasser die Hohlräume fluten. Das ist sicher.

- Beantwortung der Anfrage durch Werksleiter Roland Keidel:
 - Diese Aussage ist falsch. Eine Beantwortung der auf dieser Hypothese beruhenden Fragen daher nicht möglich. Ergänzend ist anzumerken, dass die Art und Weise der sicheren Verwahrung der untertägigen Grubenbaue einschließlich dem Verschluss der Schachanlagen gegen Flüssigkeitszutritte nach Beendigung des aktiven Bergbaus in einem bergrechtlichen Genehmigungsverfahren intensiv geprüft und in einer entsprechenden Zulassung festgeschrieben wird.

8. c) Was geschieht dann aber mit den Pfeilern, die beim Abbau stehen gelassen worden sind? Löst nicht das eindringende Wasser die Salzbestandteile der tragenden Pfeiler? Das Salz wurde auch unterhalb von Wohnbebauungen abgebaut. Wohnhäuser werden auf das Setzungsverhalten vermutlich empfindlich reagieren. Mit einer Befüllung der Hohlräume unter Tage würde die Setzung geringer ausfallen. Warum wird diese Variante nur unter Kostengesichtspunkten des Unternehmens geprüft und nicht unter Einbezug der erwartbaren Nachteile der vielen Hauseigentümer in den Ortschaften im Abbaubereich?

- Beantwortung der Anfrage durch Werksleiter Roland Keidel:
. / .

**Punkt 6 Politische Stellungnahme der Gemeinde Neuhof zum Projekt VL-4-A/2023
„Dickschichtabdeckung der Rückstandshalde des Werkes
Neuhof-Ellers“ der Vorhabenträgerin K+S Minerals and
Agriculture GmbH, Werk Neuhof-Ellers, Am Kaliwerk 6,
36119 Neuhof**

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Punkte stellen die aktuelle politische Positionierung der Gemeinde Neuhof zum o. g. Vorhaben dar.

Der Gemeinde sind die rechtlichen und umwelttechnischen Erfordernisse einer Reduzierung der anfallenden Haldenwässer – bis hin zur vollkommenen Unterbindung – sehr bewusst. Die Gemeinde will die Planung des Unternehmens K+S Minerals and Agriculture GmbH („K+S“) konstruktiv und kritisch begleiten. Im Hinblick auf das Leben der nachkommenden Generationen ist eine umweltgerechte und nachhaltige Entsorgung der Haldenwässer von hoher Bedeutung.

Die von K+S vorgelegte Planung einer Haldenabdeckung im Dickschichtverfahren stellt die Gemeinde Neuhof und ihre Bürgerinnen und Bürger vor nicht zu bewältigende Herausforderungen. Die absehbaren Auswirkungen des Projekts in der derzeit geplanten Form können nicht „auf den Schultern“ der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Neuhof getragen werden. Unser heimischer Naturraum - insbesondere Wald und landwirtschaftliche Flächen für die Erzeugung von Lebensmitteln - sowie die natürlichen und lebenswichtigen Ressourcen und Schutzgüter wie Wasser, Boden und Luft müssen geschützt werden.

Gemeinsames Ziel muss es deshalb sein, die rechtlichen und umwelttechnischen Erfordernisse durch ein Konzept mit wesentlich geringeren Auswirkungen auf Mensch und Natur erfüllen zu können, damit ein Leben in Neuhof lebenswert bleibt.

Wir fordern deshalb:

1. Eine sofortige Änderung der jetzigen Primärplanung von K+S. Die geplante Dickschichtabdeckung der Rückstandshalde übersteigt in ihrem Ausmaß und in ihren Auswirkungen deutlich die Belastungsfähigkeit unserer Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger.
2. Die umgehende Einleitung eines selbständigen Vorverfahrens (Raumordnungsverfahren), um eine vergleichende Prüfung der in Betracht kommenden Handlungsvarianten unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zu ermöglichen, bevor das Unternehmen eine konkrete Ausführungsvariante zur bergrechtlichen Planfeststellung mit gebundener Marschroute für die entscheidende Behörde beantragt.
3. Die ergebnisoffene, unabhängige und gleichwertige Prüfung aller in Frage kommenden Handlungsvarianten, bezogen u.a. auf Eignung, Wirkungsgrad, ökologische und geologische Folgen sowie Nachhaltigkeit. Für die Prüfung der Handlungsvarianten haben zudem die folgenden Leitlinien Priorität, um die nachteiligen Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger in Neuhof und Umgebung zu begrenzen:
 - a. Die Projektdauer muss einer seriösen Planung standhalten und zeitlich überschaubar bleiben.
 - b. Der Naturraum und seine Ressourcen müssen erhalten bleiben, d.h. eine Inanspruchnahme insbesondere von Wald oder landwirtschaftlichen Flächen weitestgehend vermieden werden. Notwendig werdende Infrastruktur sollte soweit wie möglich innerhalb des bestehenden, aktuell genehmigten Betriebsgeländes vorgehalten werden. Ggf. dennoch benötigte Flächen sind vollständig und standortnah auszugleichen.
 - c. Eine Erweiterung oder Verlegung von öffentlichen Verkehrswegen sollte vermieden werden. Zusätzliche Belastungen der öffentlichen Infrastruktur, insbesondere durch Verkehrsbewegungen, sollten auf ein Mindestmaß reduziert werden. Etwa erforderliche Materialanlieferungen sollten primär über die Schiene erfolgen.

- d. Für ggf. zu erwartende Lärm- und Staubimmissionen sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.
 - e. Für eine etwaige Abdeckung darf ausschließlich Material der Schadstoffklassen LAGA Z0 und Z1 (bis maximal Z1.2) bzw. der entsprechenden Klassen aus den technischen Regeln für den Bergbau verwendet werden.
4. Die Umsetzung der sich aus dieser unabhängigen Prüfung ergebenden geeignetsten Handlungsvariante (bzw. der geeignetsten Kombination von mehreren Handlungsvarianten). Die Wahrung der Neuhofer Lebensqualität und Festigung der Grundwerte „liebenswert – lebenswert – zentral“ müssen hierbei im Vordergrund stehen. Unter mehreren in Betracht kommenden Handlungsvarianten ist/sind bei vergleichbarer Effektivität grundsätzlich diejenige(n) zu bevorzugen, die die geringsten negativen Auswirkungen auf den Menschen und den Naturraum haben. Die Profitabilität für das Unternehmen darf nicht das vorrangige oder sogar entscheidende Kriterium sein!
 5. Einen schnellstmöglichen Versatz neu anfallender Produktionsrückstände (Vermeidung eines weiteren Wachstums der Rückstandshalde) nach unter Tage und die Verwertung bestehender Rohstoffe in der Halde (gleichzeitige Reduzierung der Rückstandshalde). Grundsätzlich erstrebenswert wäre die Rückführung des gesamten Abraums (spätestens nach Produktionsende).
 6. Den Fortbestand von K+S als Kalibergbau-Arbeitgeber in der Kaligemeinde Neuhofer und größtmögliche Anstrengungen zum Standorterhalt. Wir stehen geschlossen und einmütig für die Sicherung der Arbeitsplätze im Kalibergbau, nicht jedoch in der Abfallwirtschaft.
 7. Die Vereinbarkeit der Ziele von K+S mit den Bedürfnissen/ den Interessen/ dem Allgemeinwohl der Neuhofer Bürgerinnen und Bürgern sowie den Forderungen der Gemeinde Neuhofer.
 8. Transparenz in sämtlichen Verfahrensschritten durch K+S und dauerhaften Informationsaustausch für die Öffentlichkeit sowie die Möglichkeit zum regelmäßigen Dialog.
 9. Die Einbindung der politischen Gemeinde Neuhofer und der Öffentlichkeit während Entscheidungsprozessen bzw. vor wichtigen Entscheidungen.
 10. Keine weitere, zusätzliche Ewigkeitslast für die Neuhofer Bürgerinnen und Bürger durch eine Abfallhalde. Eine Mehrung der langfristigen Lasten durch Sickerwässer aus belastetem Abfall, ggf. neben noch weiter verbleibenden salzhaltigen Haldenwässern, ist unbedingt zu vermeiden!
 11. Soweit die bestehende Rückstandshalde nach Produktionsende nicht nach unter Tage zurückgeführt wird, ist für die absehbar eintretenden Aufwendungen aus der bereits bestehenden Ewigkeitslast der Kali-Rückstandshalde der Aufbau eines auskömmlich dotierten sowie treuhänderisch verwalteten „Ewigkeitsfonds“ einzurichten.

Abstimmung: 33 - 0 - 0

Punkt 7 Zweiter Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs VL-279-A/2022
gem. § 28 GemHVO für das Haushaltsjahr 2022

Der Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 8 Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und VL-295/2022
Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023

Beschluss:

Folgenden überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 100 HGO zugestimmt:

Zuschüsse für laufende Zwecke an den Träger der Kinderkrippe Neuhofer „Regenbogenland Neuhofer e.V.“ (Konto: 36510-71280000; Finanzrechnungskonto: 36510-83431800): **270.000,00 €**.

Der eben genannte Betrag wird im Sinne von § 98 Abs. 2 Nrn. 1 u. 3 HGO als unerheblich angesehen.

Abstimmung: 33 - 0 - 0

Abstimmung: 26 - 7 - 0

Punkt 11 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Einzelhandel Fuldaer Straße“, Neuhof VL-3/2023

- a) **Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
- b) **Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.02.2021**
- c) **Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- d) **Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Beschluss:

- a) Die Gemeindevertretung stimmt den Beschlussvorlagen vom 23.03.2022 über die Behandlung der Anregungen, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 08.11.2021 bis zum 10.12.2021 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange bis zum 07.01.2022 vorgebracht worden sind, zu.

Die Beschlussvorlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- b) Der in der Sitzung am 04.02.2021 beschlossenen Geltungsbereich wird vergrößert.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4,3 Hektar (bisher ca. 3 Hektar) und umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Neuhof,

Flur 11: Flurstücke 121/4, 121/8, 121/9, 121/10, 121/11, 169, 170/4, 170/5, 170/6, 170/7

Flur 12: Flurstück 195/6

Flur 20: Flurstücke 10/3 (teilw.), 10/6 (teilw.), 10/7 (Fuldaer Straße, teilw.), 10/8 (teilw.), 16 (teilw.), 24/1, 25/1 (teilw.), 26, 32 (teilw.)

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem nachstehenden Planentwurf zu entnehmen.

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Planung des Planungsbüros Wienröder, Stadt Land Regional, Odilienstraße 8a, 36124 Eichenzell, vom 13.01.2023 als Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Einzelhandel Fuldaer Straße“, Neuhof.

- c) Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.
- d) Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Abstimmung: 26 - 7 - 0

Punkt 12 **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13** **VL-22/2023**
„Am Küppel – Schafhohle“, Hattenhof
a) Beschlussfassung über die eingegangenen Stellung-
nahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden
und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (2) BauGB
b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB

Beschluss:

- a) Den Beschlussvorlagen vom 06.01.2023 über die Behandlung der Stellungnahmen, die während der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 24.10.2022 bis 25.11.2022 sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Abgabefrist bis zum 25.11.2022 eingegangen sind, wird zugestimmt. Die Beschlussvorlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.
- b) Der Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 13 „Am Küppel – Schafhohle“, Hattenhof, des Planungsbüros Carsten Wienröder, Eichenzell, wird in der Fassung vom 01.02.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gleichzeitig werden die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, die in den Bebauungsplan als Festsetzung gemäß § 81 HBO in Verbindung mit § 9 (4) BauGB aufgenommen worden sind, gemäß § 5 HGO als Satzung beschlossen. Der Begründung zum Bebauungsplan wird zugestimmt.

Abstimmung: **33 - 0 - 0**

Punkt 13 **Beitritt der Gemeinde Neuhof zur „Sternenparkgemeinde des** **VL-78/2022**
Biosphärenreservates Rhön“

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass bei zukünftigen Neuinstallierungen, Renovierungen oder der Umgestaltung der Straßenbeleuchtungssysteme die Beleuchtungsempfehlungen für Sterneparks zur Reduzierung der Lichtverschmutzung und Optimierung der öffentlichen Beleuchtung zur Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Private und gewerbliche Grundstückseigentümer und solche, die mit Außenbeleuchtungskonzepten bzw. Installationen in Kontakt kommen, werden von der Gemeinde angehalten, dass auch hier die Beleuchtung im Sinne des Sterneparks erfolgen soll. In zukünftigen Bebauungsplänen werden entsprechende Hinweise übernommen.

Die Kommune wird bei geeigneten Projekten gemeinsam mit den regionalen Energieversorgern die Einrichtung von Musterbeispielen für eine nachhaltige Lichtnutzung anstreben.

Die Gemeinde Neuhof wird durch diesen Beschluss „Sternenparkgemeinde“ des Biosphärenreservates Rhön.

Abstimmung: **30 - 3 - 0**

Punkt 14 **Antrag der CDU-Fraktion** **AT-39/2022**
Photovoltaikanlagen auf überdachten Stellplätzen des neuen
Fachmarktzentrums

Abstimmung: **Der Antrag wird von dem Vorsitzenden der CDU-Fraktion**
Michael Vogel zurückgezogen.

Punkt 15 **Antrag der BLN-Fraktion** **AT-44/2022**
Änderung der Antragsfrist bei kurz aufeinanderfolgenden
GVe-Sitzungen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Satzungsänderung der GeschO GV §12 Absatz 3 und fügt den fett geschriebenen Teil hinzu:

Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung in elektronischer Form durch E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt, außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO, die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 21 volle Kalendertage liegen. **Liegen zwischen 2 Sitzungen weniger als 30 volle Kalendertage, verringert sich die Antragsfrist von 21 auf 14 volle Kalendertage.** Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter vorliegen.

Abstimmung: **33 - 0 - 0**

Punkt 16 **Antrag der BLN-Fraktion** **AT-45/2022**
Veröffentlichung der Berichtsansträge und „Direktverlinkung“
der GVe-Sitzungen auf die HP

Ein Gemeindevertreter hat nicht mit abgestimmt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die auf der GVe-Sitzung gestellten Berichtsansträge mit Antworten auf der Homepage der Gemeinde Neuhof außerhalb des Gremienportals im Bereich buergerservice-politik/politik/ veröffentlicht werden. Zudem sollen im gleichen Bereich die GVe-Sitzungen mit einem „Direkt-Link“ zum Gremienportal versehen werden.

Abstimmung: **16 - 16 - 0**

Punkt 17 **Antrag der AfD-Fraktion** **AT-48/2022**
Auswirkungsanalyse Alternativstandort Fachmarktzentrum

Abstimmung: **Der Antrag wird vom Vorsitzenden der AfD-Fraktion Jens Mierdel zurückgezogen.**

Punkt 17.1 **Änderungsantrag der AfD-Fraktion** **AT-1/2023**
zum Antrag der AfD-Fraktion (AT-48/2022)
Auswirkungsanalyse Alternativstandort Fachmarktzentrum

Abstimmung: **Der Antrag wird vom Vorsitzenden der AfD-Fraktion Jens Mierdel zurückgezogen.**

Punkt 18 **Antrag der AfD-Fraktion** **AT-49/2022**
Vorsicht bei Kindern im Straßenverkehr

Abstimmung: **Der Antrag wird vom Vorsitzenden der AfD-Fraktion Jens Mierdel zurückgezogen.**

Punkt 19 **Antrag der SPD-Fraktion** **AT-46/2022**
Einrichtung öffentlich zugänglicher Toiletten im neuen Fachmarktzentrum

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass im neuen Fachmarktzentrum öffentliche Toiletten eingerichtet werden, die den Kunden während der Öffnungszeiten kostenfrei zugänglich sind. Die notwendigen Schritte sind vorzunehmen.

Abstimmung: **30 - 3 - 0**

Punkt 20 **Informationen**

Punkt 20.1 **Erweiterung Rathaus**

- Parallel zu den regelmäßig wiederkehrenden Jour-Fixe Terminen mit dem Generalunternehmer, dem Architekturbüro Neumann und der Gemeindeverwaltung fand Anfang Februar wieder ein Termin des Lenkungsausschusses statt.
- In dieser Runde wurden die Bodenbeläge abschließend besprochen und entschieden, so dass der Generalunternehmer auch dieses Gewerk vergeben kann. Somit sind die Aufbauhöhen für die Estricharbeiten definiert und auch dieses Gewerk kann gemäß dem Zeitplan ausgeführt werden. Des Weiteren wurde eine Vorauswahl für die anstehende Bemusterung der Türen incl. Zargen und Griffe getroffen und über die Optik der angrenzenden Garagen entschieden.
- Die Spenglerarbeiten für die Dachentwässerung sind ausgeführt. Sobald das Wetter es zulässt, wird die Prüfung der Dachabdichtung vorgenommen, damit im Anschluss die Photovoltaikmodule auf das Dach montiert werden können.
- Die Natursteinfassade ist bis auf einige Stellen montiert.
- Weiterhin befinden sich die Firmen für die Gewerke Sanitär, Heizung, Klima, Lüftung, Elektro sowie Trockenbau im Gebäude. Der Innenausbau schreitet gut voran.
- Die Elektroleitungen in den Wänden sind verlegt, die Trockenbauwände werden zurzeit von der zweiten Seite verschlossen. Nach Fertigstellung dieser Arbeiten kann mit dem Innenputz begonnen werden.
- Derzeit wird der Aufzug für die barrierefreie Erreichbarkeit aller Räume im Rathaus eingebaut.
- Die Bauarbeiten befinden sich im Terminplan und die Kosten sind innerhalb der Vergabesumme.

Punkt 20.2 **Neubau des Kunstrasens und der Tennisanlage**

- Die Förderbescheide wurden durch den Landkreis Fulda und das Land Hessen übergeben.
- Die Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns liegt mit Schreiben des Landes Hessen vom 30.01.2023 vor.
- Die finale Abstimmung der Ausschreibungen wird voraussichtlich Ende Februar abgeschlossen sein. Anschließend soll ab März die Ausschreibung durchgeführt werden.

Punkt 20.3 **Neubaugebiet „An den Eichenäcker“ Rommerz**

- Die Wiederaufnahme der Arbeiten erfolgte in der 2. KW. Aufgrund der Witterung wurden sie jedoch zwischenzeitlich wieder unterbrochen.

- Seit 1. Februar wird die Kanalverbindung zwischen NBG Eichenäcker und Hainweg hergestellt. Die voraussichtliche Fertigstellung der Erschließung ist im 2. Quartal.
- Die Vergabe der Grundstücke erfolgt nach der Vermessung voraussichtlich im Sommer 2023.
- Die Grundstückspreise betragen 120 EUR/qm.

Punkt 20.4 Neubaugelbiet „An den Eichen“ Hauswurz

- Die Kanalarbeiten sind annähernd abgeschlossen.
- Die Wiederaufnahme der Arbeiten erfolgte in der 2. KW. Aufgrund der Witterung wurden sie jedoch zwischenzeitlich wieder unterbrochen.
- Nach der geplanten Winterpause werden die Wasserleitungs-, Kabel- und Straßenbauarbeiten bis zum Ende des 2. Quartals 2023 erfolgen.
- Die Vergabe der Grundstücke erfolgt nach der Vermessung voraussichtlich im 3. Quartal 2023.
- Die Grundstückspreise betragen 105 EUR/qm.

Punkt 20.5 Neubaugelbiet „Am Küppel – Schafhohle“ Hattenhof

- Der Abwägungsbeschluss der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie der Satzungsbeschluss erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 09.02.2023.
Mit Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung wird der B-Plan rechtskräftig.
- Die Ausschreibung soll nach Rechtskraft des B-Plans und Freigabe des HH 2023 im Frühjahr starten.
- Die bauliche Umsetzung ist für das Jahr 2023 geplant.

Punkt 20.6 Wasserleitung „Am neuen Garten/Jahnstraße“ Neuhof

- Die Ausschreibung der Maßnahme wurde an die Zentrale Vergabestelle weitergeleitet und wird dort derzeit bearbeitet.
- Die Umsetzung der Maßnahme ist ab April / Mai 2023 angedacht.

Punkt 20.7 Lieferantenzufahrt am Christoph-Kalb-Haus in Giesel

- Die Baueinweisung hat bereits stattgefunden.
- Der Baubeginn ist witterungsabhängig für Ende Februar 2023 geplant.

Punkt 20.8 Grünschnittabwurfplatz am Friedhof Neuhof-Ellers

- Die Arbeiten wurden zwischenzeitlich abgeschlossen.
- Die Verdingungsordnung für Bauleistungen Abnahme erfolgt noch in diesem Monat.

Punkt 20.9 Sanierung des Sockels an der Aussegnungshalle des Friedhofs Neuhof-Ellers

- Die Arbeiten wurden abgeschlossen.
- Die Schlussrechnung steht noch aus.

Punkt 20.10 Hochwasserschutz

Außengebietsentwässerung am Kahlberg in Neuhof

- Nach Rückmeldung der Förderstelle ist die Umsetzung der Maßnahme nicht förderfähig. Daher wird die Ausschreibung nun auf den Weg gebracht.
- Die Umsetzung ist in 2023 angedacht.

Punkt 20.11 IKZ IT Flieden / Kalbach / Eichenzell

- Im Rahmen des Förderprogramms „Starke Heimat Hessen“, in dem es vom Digitalministerium 2 Mio. EUR für die Kommunen Neuhof, Flieden und Kalbach gab, fand hierzu am 08.02.2023 eine Kick-off Veranstaltung in Fulda statt.
- Die Fördermittel teilen sich in 3 verschiedene Arbeitspakete (AP) auf:
AP 1 – teilweise Bündelung der IT-Infrastruktur
AP 2 – Onlinezugangsgesetz (OZG)
AP 3 – Smart City / Dashboards

Punkt 20.12 Digitalisierung

- **meinOrt-App**
Im Zeitraum vom **11.11.2022 – 01.02.2023** wurde die meinOrt-App **17.378-mal** aufgerufen/genutzt.
- **Einführung von Online Anträge und Vorgänge (OLAV) / epay21**
 - OLAV ist ein Zusatzmodul zum Fachverfahren emeld21 und bietet eine Vielzahl an Online-Vorgängen aus dem Melde- und Pass-/Personalausweisrecht.
 - Verschiedenste Anträge und Meldungen an das Bürgerbüro können bequem durch Bürger*innen über das Internet erfasst werden. Das Zusatzmodul wird in Kürze auf der gemeindlichen Webseite verfügbar sein. Auch gebührenpflichtige Vorgänge können künftig bequem über das Internet und mit Hilfe von epay21 abgewickelt werden. Folgende Zahlungsarten werden zur Verfügung stehen: PayPal, Kreditkarte, Giropay und Paydirekt.

Punkt 20.13 Aufnahme von geflüchteten Menschen aus der Ukraine

- Nach dem „Königsteiner Schlüssel“ sind aktuell weitere ca. 130 Personen in der Gemeinde Neuhof aufzunehmen (Stand 20.01.2023). Von den geflüchteten Menschen, die derzeit im Landkreis Fulda aufgenommen werden, kommen ca. 25 % aus der Ukraine.
- Durch den Landkreis wurde die Sozialbetreuung der geflüchteten Menschen zum Jahresbeginn verstärkt. In der Gemeinde Neuhof hat Anfang Januar eine Sozialbetreuerin der Caritas ihre Arbeit aufgenommen.
- In der Gemeinde Neuhof ist so gut wie kein privater Wohnraum mehr verfügbar. Die gemeindlichen Liegenschaften, die für die Aufnahme geflüchteter Menschen geeignet sind, wurden entsprechend hergerichtet und bezogen.
- **Obdachlosenunterkunft Laurentiusstraße Giesel**
 - Die Wohnung im Obergeschoss wurde für die Aufnahme von Flüchtlingen hergerichtet.
 - Die Arbeiten konnten in der 5. KW abgeschlossen werden.
 - Durch externe Firmen wurden die Elektroarbeiten sowie die Sanitärinstallation ausgeführt.
 - Maler-, Tapezier- und Trockenbauarbeiten sowie die Arbeiten an Rollläden und Schlössern werden durch die Mitarbeiter des Bauhofs ausgeführt.
 - Die Belegung ist ab Ende Januar 2023 geplant.
- **Nebengebäude Kita Hauswurz**
 - Im Nebengebäude der Kita Hauswurz konnte ebenfalls ein Raum von einer ukrainischen Familie bezogen werden.
- **Container-Lösung**
 - Da das Angebot an privatem sowie gemeindlichem Wohnraum weitestgehend erschöpft ist, stellt die Gemeinde in Absprache mit dem Landkreis auf dem Festplatz in Rommerz sechs Wohncontainer zur Unterbringung geflüchteter Menschen auf.
 - Vor der Containerstellung wurde der Untergrund hergerichtet.
 - Zwei von sechs Containergruppen wurden am 01.02.2023 geliefert. Die restlichen Container werden am 15.02.2023 gestellt. Die Inbetriebnahme ist nach der Erschließung für Anfang März geplant.

Punkt 20.14 Haushaltsplan 2023

- Der Haushaltsplan 2023 wurde von der Kommunalaufsicht ohne Auflagen genehmigt. Bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit hat die Gemeinde 90 von 100 Punkten erreicht. Sie erhielt Abzüge, weil das geplante ordentliche Ergebnis 2023 negativ ist.

Punkt 20.15 Kulturprogramm / Veranstaltungen

- 24.02.2023 Öffentliche Informationsveranstaltung „Es geht um unsere Zukunft“ der Bürgerinitiative Umwelt Neuhof Natur.Mensch.Lebensraum
- 28.02.2023 Dialogkreis „Die Halde wird grün – Haldenabdeckung im Kaliwerk Neuhof-Ellers“ der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Neuhof-Ellers
- 12. – 14.05.2023 Landesmusikfest

Punkt 21 **Schriftliche Anfragen**
Anfrage der AfD-Fraktion
Erfassung von Hochwasserereignissen in der Gemeinde Neuhof

1. In welchem Umfang werden Hochwasserereignisse in der Gemeinde Neuhof durch die Gemeindeverwaltung erfasst und dokumentiert?
(beispielsweise Schadensausmaß, Ausbreitung, Dauer, Häufigkeit ...)
 - Beantwortung der Anfrage durch die Gemeindeverwaltung:
 - Anlassbezogene Meldungen werden von der Gemeindeverwaltung mit Foto dokumentiert.
2. Wird der Kontakt zu betroffenen Anwohnern gesucht, welche regelmäßig von Hochwasserereignissen betroffen sind?
 - Beantwortung der Anfrage durch die Gemeindeverwaltung:
 - Im Rahmen unserer Hochwasserberechnungen wurde Kontakt mit den Ortsvorstehern und mit stark betroffenen Anliegern aufgenommen.
3. In wie fern werden die Erkenntnisse und Erfahrungen an die Wasserschutzbehörden kommuniziert oder wie steht die Gemeinde zu diesen in Kontakt?
 - Beantwortung der Anfrage durch die Gemeindeverwaltung:
 - Die Untere- und Obere Wasserbehörde sowie die Untere- und Obere Naturschutzbehörde sind in die Planungen zur Hochwasserberechnung eingebunden.
4. Welche Maßnahmen werden in Zukunft in der Gemeinde Neuhof umgesetzt, um Hochwasserereignissen zu begegnen?
 - Beantwortung der Anfrage durch die Gemeindeverwaltung:
 - Die Gemeinde Neuhof ist Pilotkommune im Projekt Starkregenfrühwarnsystem, welches Ende 2022 in Betrieb genommen wurde. Darüber hinaus sind Sofortmaßnahmen wie z. B. die Räumung und Neuanlage von Gräben und Durchlässen sowie die Änderung von Einlaufbauwerken, welche sich aus den ersten Ortsterminen zur Hochwasserschutzberechnung ergeben haben, umgesetzt worden. Weitere Maßnahmen befinden sich derzeit in Planung und werden vorbehaltlich der Zustimmung der Anlieger und Behörden in die Umsetzung gebracht.
5. Welche Gebiete in der Gemeinde Neuhof sind regelmäßig von Hochwassern betroffen?
 - Beantwortung der Anfrage durch die Gemeindeverwaltung:
 - Regelmäßig vom Hochwasser betroffen sind die natürlichen Retentionsbereiche der Kemmete und Fliede, die Bereiche des Rehbaches sowie der Innerortsbereich in Kombination mit Starkregen.

Punkt 22 **Mündliche Anfragen**

Punkt 22.1 **Gemeindevertreter Helmut Schmitt fragt erneut an, wann die Hochbordsteine an der L3181 erneuert werden.**

- Schriftliche Beantwortung der Anfrage durch den Sachbearbeiter Tobias Schmidt.
 - Die Bordsteinsanierung erfolgte im vergangenen Jahr in den Ortsteilen Neuhof, Dorfborn, Hattenhof, Giesel, Hauswurz und Rommerz. Leider konnten die Arbeiten bei zwei Straßen aufgrund der Witterung nicht mehr ausgeführt werden. Diese beiden Straßen (Am Fuchsberg und Werrastraße) werden in der nächsten Bordsteinaktion saniert. Wann diese durchgeführt wird, steht noch nicht fest.

Punkt 22.2 Der Vorsitzende der BLN-Fraktion Frank Vogel bittet um Beantwortung der nachstehenden Anfragen.

Heimatmarkt

1. Weshalb fand der Heimatmarkt in 2022 nicht wie gewohnt statt?
 - Beantwortung der Anfrage durch Bürgermeister Stolz:
 - Der Heimatmarkt konnte im Jahr 2022 aufgrund des krankheitsbedingten Ausfalls der Organisatorin nicht durchgeführt werden.
2. Kann der Heimatmarkt in Zukunft wieder stattfinden?
 - Beantwortung der Anfrage durch Bürgermeister Stolz:
 - Die Fortsetzung des Heimatmarktes ist für das Jahr 2023 vorgesehen.
3. Je nach Begründung zu 1 und Bejahung zu 2, wie kann eine Weiterführung sichergestellt werden?
 - Beantwortung der Anfrage durch Bürgermeister Stolz:
 - Zur Sicherstellung der langfristigen Weiterführung des Heimatmarktes ist eine breitere ehrenamtliche Unterstützung wünschenswert bzw. notwendig.

Fliedener Straße – Eingang Rommerz

In der Vergangenheit wurde eine Verkehrsberuhigung in diesem Bereich diskutiert.

1. Weshalb wurde im Rahmen der Sanierung der Fliedener Straße keine Verkehrsberuhigung umgesetzt?
 - Beantwortung der Anfrage durch Bürgermeister Stolz:
 - Da diese Baumaßnahme im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil liegt, obliegt es nicht der Gemeindeverwaltung, entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. Hessen Mobil sieht für eine verkehrsberuhigende Maßnahme keine Notwendigkeit.
2. Hat die Gemeindeverwaltung in diesem Bereich noch eine Maßnahme geplant?
 - Beantwortung der Anfrage durch Bürgermeister Stolz:
 - Nach Herstellung der Fliedener Straße sollen Messungen der Verkehrsmenge sowie der Geschwindigkeit im gesamten Verlauf durchgeführt werden. Diese dienen dazu, die verkehrsberuhigenden Maßnahmen festzulegen. Seitens Hessen Mobil wird seit einiger Zeit signalisiert, dass man fest eingebauter Anlagen auf klassifizierten Straßen grundsätzlich skeptisch gegenübersteht. Tendenziell bedeutet dies, dass eher „weiche“ Maßnahmen, wie z.B. Dialog-Displays sowie verstärkte Kontrollen zum Einsatz kommen werden.

Fahrradständer Marktstraße zum Bahnhof

Am 07.11.2019 hat die BLN einen Antrag für Fahrradabstellmöglichkeiten am Ende der Marktstraße gestellt. Der Antrag wurde von uns zurückgezogen, in der damaligen Annahme, die Gemeinde wäre schon in der Umsetzungsphase.

1. Weshalb wurden bis heute keine Fahrradabstellmöglichkeiten umgesetzt?
 - Beantwortung der Anfrage durch Bürgermeister Stolz:
 - Die von der Gemeindeverwaltung angedachte Projektumsetzung mit der Fördermaßnahme Bike & Ride war aufgrund der ungeklärten Eigentumsfrage sowie wegen der wenig zielführenden Gespräche mit der Deutschen Bahn nicht zu realisieren.
2. Wann wird die Gemeindeverwaltung in diesem Bereich diese Maßnahme umsetzen?
 - Beantwortung der Anfrage durch Bürgermeister Stolz:
 - Die Gemeindeverwaltung hat beim Amt für Bodenmanagement angefragt, ob die Möglichkeit besteht, im Zuge der Flurbereinigung eine Aufstellfläche zu erhalten. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Realisierung einer Fahrradabstellanlage möglich.

Neue Beschilderung Fernradweg R3

Nachdem der Ausbau des Fernradweg R3 zwischen Neuhof und Eichenzell eingeweiht wurde, fehlt bis heute eine angemessene Beschilderung.

1. Weshalb wurde bis heute keine entsprechende Beschilderung umgesetzt?

- Beantwortung der Anfrage durch Bürgermeister Stolz:
 - Die Umsetzung liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Neuhof. Da es sich um einen Radfernweg handelt, liegt die Zuständigkeit für die Ausschreibung und die Umsetzung der Beschilderung beim Land Hessen.

2. In vielen Fahrradportalen etc. wird der R3 weiterhin über Dorfborn, Tiefengruben, Steinberg, Ziegel usw. geführt. Über welche Route führt denn nun der R3 offiziell durch die Gemeinde?

- Beantwortung der Anfrage durch Bürgermeister Stolz:
 - Solange die Beschilderung durch das Land Hessen nicht umgesetzt ist, ist die alte R3 Radwegführung gültig.

Antrag IKEK der BLN

Die GVe hat am 07.07.2022 einen Antrag „Prüfung zur Aufnahme in das hessische Dorfentwicklungsprogramm IKEK“ von der BLN zugestimmt.

1. Wie ist der Sachstand hierzu?

- Beantwortung der Anfrage durch Bürgermeister Stolz:
 - Durch Vertreter des Landkreises wurden im Gemeindevorstand die Eckpunkte der im nächsten Jahr neu erscheinenden Förderrichtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung vorgestellt. Es wurde beschlossen, die Vorlage der neuen Richtlinie abzuwarten, die Ergebnisse der Zukunftsschmiede durch die Ortsbeiräte und den Bau- u. Umweltausschuss zu priorisieren, um dann zu bewerten, ob die Teilnahme am Dorfentwicklungsprogramm für die Gemeinde Neuhof von Vorteil ist.

Ende der Sitzung: 21:49 Uhr

Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Jürgen Jordan

Schriftführer

gez. Ulrich Möller

Informationsvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
IV-5/2022		
Federführendes Amt	Bürgermeister	
Datum	26.01.2022	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	03.02.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	28.04.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	07.07.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	22.09.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	10.11.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	08.12.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	09.02.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	04.05.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	06.07.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	21.09.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	09.11.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	07.12.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	15.02.2024	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	25.04.2024	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	04.07.2024	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	19.09.2024	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	07.11.2024	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	05.12.2024	zur Kenntnis

Betreff:

Statusbericht zur Erweiterung des Rathauses Neuhof

Information:

Aktueller Sachstandsbericht zum Planungsfortschritt und zur weiteren Vorgehensweise. Die Erläuterung erfolgt mündlich.

Der Bürgermeister

Informationsvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
IV-54/2022		
Federführendes Amt	Bauabteilung	
Datum	25.10.2022	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	10.11.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	08.12.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	09.02.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Statusbericht zur Haldenabdeckung am Werk Neuhof-Ellers

Information:

Aktueller Sachstandsbericht zum Planungsfortschritt und zur weiteren Vorgehensweise. Die Erläuterung erfolgt mündlich.

Der Bürgermeister

Antrag der GRÜNEN-Fraktion		
- öffentlich -		
AT-33/2022		
Antrag von der:	GRÜNEN-Fraktion	
Datum:	07.09.2022	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	22.09.2022	beschließend
Gemeindevertretung	09.02.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Antrag der Grünen-Fraktion

Infoveranstaltung zur Beantwortung von Fragen rund um die geplante Haldenabdeckung von K+S

Antrag:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung oder aber in einer zusätzlichen Sitzung folgende Fragen durch Vertreter des Unternehmens K+S beantworten zu lassen.

- a) Es gibt verschiedene Methoden, eine Halde zu bedecken. Aus welchem Grund wurde sich für die Variante mit der Drainageschicht aus Bauschutt entschieden?
- b) Welche Methoden der möglichen Abdeckung sind vor der Festlegung auf das vorgestellte Verfahren miteinander verglichen worden?
- c) Laut Auskunft von K+S bedeckt die Halde derzeit eine Fläche von 105 Hektar. Durch die beabsichtigte Auffüllung mit Bauschutt und Erde werden weitere 62 Hektar befüllt. Ist bei dieser Flächenangabe der Flächenbedarf für das Bauschutt-Zwischenlager und die Brecheranlagen bereits enthalten oder kommt diese Fläche noch hinzu?
- d) Wo genau soll sich die Fläche befinden, auf der die Brecheranlagen den ankommenden Bauschutt zerkleinern und mit welcher Staubentwicklung ist zu rechnen?
- e) Handelt es sich bei den Brecheranlagen um ähnliche, wie sie vor einigen Jahren erst von unserer Nachbargemeinde Eichenzell im Falle des Unternehmens Weider abgelehnt worden sind?
- f) Wie verhält es sich mit dem Bauschutt aus dem Abriss von Atomkraftwerken? Darf dieser Bauschutt dann auch um die Halde verfüllt werden oder nicht?
- g) Derzeit sind viele Quellen, die sich um die Halde herum befinden, versalzen. Es konnte in der Vergangenheit seitens des Unternehmens nicht verhindert werden, dass Salzlauge in die benachbarten Felder und ins Grundwasser gelangt. Nun kommt als Befüllung der Halde noch Bauschutt hinzu. Es ist dann zu befürchten, dass durch das Auswaschen des Bauschuttes noch weitere Verunreinigungen in die Felder und ins Grundwasser gelangen. Wie will das Unternehmen sicherstellen dass dies nicht geschieht?
- h) Ist im Zuge der Planung auch eine Verfüllung unter Tage geprüft worden? Wenn eines Tages der Abbau in Neuhoof endet, wird eindringendes Wasser die Hohlräume fluten. Das ist sicher. Was geschieht dann aber mit den Pfeilern, die beim Abbau stehen gelassen worden sind? Löst

nicht das eindringende Wasser die Salzbestandteile der tragenden Pfeiler? Das Salz wurde auch unterhalb von Wohnbebauungen abgebaut. Wohnhäuser werden auf das Setzungsverhalten vermutlich empfindlich reagieren. Mit einer Befüllung der Hohlräume unter Tage würde die Setzung geringer ausfallen. Warum wird diese Variante nur unter Kostengesichtspunkten des Unternehmens geprüft und nicht unter Einbezug der erwartbaren Nachteile der vielen Hauseigentümer in den Ortschaften im Abbaubereich?

gez. Josef Benkner
Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
VL-4-A/2023		
Federführendes Amt	Bauabteilung	
Datum	27.01.2023	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	06.02.2023	beschließend
Gemeindevertretung	09.02.2023	beschließend

Betreff:

Politische Stellungnahme der Gemeinde Neuhof zum Projekt „Dickschichtabdeckung der Rückstandshalde des Werkes Neuhof-Ellers“ der Vorhabenträgerin K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Neuhof-Ellers, Am Kaliwerk 6, 36119 Neuhof

Sachdarstellung:

Die im Betreff genannte Vorhabenträgerin plant eine Dickschichtabdeckung der Rückstandshalde des Werkes Neuhof Ellers. Ziel dieses Vorhabens soll sein, sogenannte Haldenwässer der Rückstandshalde zu reduzieren bzw. vollständig zu unterbinden. Im Zuge dessen veröffentlichte die Vorhabenträgerin im Vorfeld eine Scoping-Unterlage für die Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens.

Aufgrund der großen Projekt-Herausforderungen, der langen Projektlaufzeit sowie der tiefgreifenden Auswirkungen auf die Umwelt und die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde wird angefügte „politische Stellungnahme – Standpunkt der Gemeinde Neuhof“ zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Stellungnahme ist ein Vorschlag der Verwaltung. Evtl. Änderungswünsche der Fraktionen werden in der Sitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
VL-279-A/2022		
Federführendes Amt	Finanzabteilung	
Datum	16.11.2022	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	06.12.2022	
Gemeindevertretung	08.12.2022	
Gemeindevertretung	09.02.2023	

Betreff:

Zweiter Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs gem. § 28 GemHVO für das Haushaltsjahr 2022

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung ist lt. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Die zweite Unterrichtung erfolgt zum Buchungsstand 24.10.2022.

Weitere Ausführungen zum Stand des Haushaltsvollzugs enthält die Anlage.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs wird zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. 2022-11-14-3_Statusbericht-Endfassung.pdf

Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
VL-295/2022		
Federführendes Amt	Finanzabteilung	
Datum	07.12.2022	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	12.12.2022	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	07.02.2023	beschließend
Gemeindevertretung	09.02.2023	beschließend

Betreff:

Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023

Sachdarstellung:

Der Trägerverein der Kinderkrippe Neuhof „Regenbogenland Neuhof e.V.“ hat mit Schreiben vom 21.11.2022 die Anpassung des Betriebskostenzuschusses ab 2023 beantragt. Lt. vorgelegter Kalkulation steigen die monatlichen Personalkosten um rd. 20.000 €. Weiter wird, auch wegen gestiegener Energiekosten, die Erhöhung der jährlichen Betriebskostenpauschale von bisher 15.000 € (diese war seit 2013 unverändert) auf 50.000 € beantragt. Insgesamt errechnet sich eine jährliche Erhöhung von 270.000 € ab dem Jahr 2023.

Diese Erhöhung wurde nicht bei Aufstellung des Haushaltsplanes 2023 berücksichtigt, da sie nicht bekannt war. Der Haushaltsansatz für die vorbeschriebene Position beträgt 2023 = 320.000 € (Vorjahr: 283.000 €; Konto: 36510.7128).

Die Abweichung (270.000 €) wird im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 HGO als nicht erheblich angesehen. Sie beträgt 0,86 % der Gesamtaufwendungen von 31.240.200 €. In der Literatur wird ausgeführt, dass Abweichungen bis zu 10 % der Gesamtaufwendungen als unerheblich angesehen werden können. Folglich besteht keine Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung nach § 98 HGO. Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Mehrausgaben waren, wie vorbeschrieben, unvorhergesehen. Sie sind auch unabweisbar, da der Regenbogenland Neuhof e.V. auf diese Mittel angewiesen ist. Die Deckung ist aus deutlich höheren Gewerbesteuererträgen, die im Haushaltsjahr 2022 vereinnahmt werden, möglich.

Somit liegen die Voraussetzungen für die Zustimmung zu den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vor.

Beschlussvorschlag:

Folgenden überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 100 HGO zugestimmt:

Zuschüsse für laufende Zwecke an den Träger der Kinderkrippe Neuhof „Regenbogenland Neuhof e.V.“ (Konto: 36510-71280000; Finanzrechnungskonto: 36510-83431800): **270.000,00 €**.

Der eben genannte Betrag wird im Sinne von § 98 Abs. 2 Nrn. 1 u. 3 HGO als unerheblich angesehen.

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
VL-301/2022		
Federführendes Amt	Finanzabteilung	
Datum	09.12.2022	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	12.12.2022	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	07.02.2023	beschließend
Gemeindevertretung	09.02.2023	beschließend

Betreff:

Zustimmung zu außerplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023

Sachdarstellung:

Es geht um Mittel, die für die Anschaffung und betriebs-, gebrauchsfertige Errichtung von Wohncontainern für die Beherbergung von geflüchteten Menschen.

Aufgrund der hohen Dringlichkeit (hierüber hatte der Bürgermeister in der Sitzung der Gemeindevertretung am 08.12.2022 unter dem Top „Informationen“ ausführlich informiert) soll unverzüglich nach Beschlussfassung des Gemeindevorstandes der Auftrag für den Kauf der neuen Wohncontainer erteilt werden.

Die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und der Gemeindevertretung können deswegen nur im Nachhinein gefasst werden.

1. HHJ:

2023

2. Konto:

31510-0951-990018 –Wohncontainer für geflüchtete Menschen – Anschaffung und Errichtung (2023)

3. lfd. Nr. I-Programm (lfd. HHJ):

ohne

4. HH-Ansatz (bzw. derzeit verfügbare HH-Mittel):

(einschließlich USt)

0,00 €

5. Benötigte HH-Mittel:

(einschließlich mit USt)

250.000,00 €

6. Es werden also zusätzlich benötigt:

250.000,00 €

7. Begründung für Mehrausgaben:

In den letzten Wochen hat sich der Zustrom von Flüchtlingen erheblich zugespitzt. In diesem Maße war das bei Aufstellung des Haushaltsplanes 2023 nicht absehbar. Bisher wurde davon ausgegangen, dass ein ausreichendes Wohnungsangebot von Privat bestehen würde. Diese Einschätzung hat sich leider nicht erfüllt.

Derzeit wird versucht zu vermeiden, dass Gemeinschaftshäuser für die Unterbringung der geflüchteten Menschen in Anspruch genommen werden müssen.

Es ist mit weiteren Zuweisungen von geflüchteten Menschen zu rechnen. Es kann sogar sein, dass die Zahl noch zunimmt.

Die Anschaffung der Wohncontainer wird daher als dringlich und unabweisbar angesehen.

8. Werden realistische Möglichkeiten gesehen, die Mehrausgaben zu vermeiden bzw. zu senken?

Nein. Die 6 Wohncontainer bieten Platz für 48 Menschen.

Sofern der Zustrom anhält und sich keine neuen Unterbringungsmöglichkeiten auftun, kann der Erwerb weiterer Container notwendig werden.

9. Haushaltsrechtliche Regelungen:

Nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO bedarf es keiner Nachtragssatzung, wenn unerhebliche Auszahlungen zu leisten sind. Die Erheblichkeitsgrenze ist von den Kommunen individuell zu definieren. Die Gemeinde Neuhoft hat dies nicht in der Haushaltssatzung festgelegt, sondern definiert diese Grenze im Einzelfall. Das hat u. a. den Vorteil, dass hierbei aktuelle finanzielle Entwicklungen berücksichtigt werden können. Der vorgenannte zusätzliche Mittelbedarf wird als unerheblich angesehen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 100 Abs. 1 HGO zulässig, wenn sie unvorhergesehen, unabweisbar und ihre Deckung gewährleistet ist.

Die in Rede stehenden Auszahlungen erfüllen diese Anforderungen.

10. Finanzierung der Mehrausgaben:

Erfahrungsgemäß kann ein größerer Teil der geplanten Investitionsmaßnahmen nicht realisiert werden. Alljährlich werden die Planansätze für investive Auszahlungen erheblich unterschritten. D. h. bei geplanten Maßnahmen kommt es immer wieder zu Verzögerungen, auch werden mitunter veranschlagte Mittel gar nicht benötigt, da geplante Vorhaben nicht realisiert werden. Derart freiwerdende Mittel können auch für den vorliegenden Fall in Anspruch genommen werden.

Die Kosten werden voraussichtlich zum Großteil vom Landkreis übernommen.

11. Federführende Zuständigkeit für die vorgenannte Maßnahme:

Frau Christiane Schneider

Beschlussvorschlag:

Folgenden außerplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 100 HGO zugestimmt:

Für die Anschaffung von Wohncontainern und deren Aufstellung zum gebrauchsfertigen Betrieb dieser Container: 250.000,00 €

Der eben genannte Betrag wird im Sinne von § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO als unerheblich angesehen.

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
VL-2/2023		
Federführendes Amt	Bauabteilung	
Datum	18.01.2023	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	23.01.2023	beschließend
Bau- und Umweltausschuss	07.02.2023	beschließend
Gemeindevertretung	09.02.2023	beschließend

Betreff:

**10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuhof
(Einzelhandel „Fuldaer Straße“, Neuhof)**

- a) **Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
- b) **Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.02.2021**
- c) **Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- d) **Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sachdarstellung:

Die vorgetragenen Anregungen wurden, soweit sie berücksichtigt werden konnten, in den Planentwurf aufgenommen. Auf die beiliegende Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen vom 23.03.2022 wird verwiesen. Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses und die Erstellung des vorliegenden Entwurfs ergeben sich aus der Konkretisierung der bisherigen Planung.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Gemeindevertretung stimmt den Beschlussvorlagen vom 23.03.2022 über die Behandlung der Anregungen, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 08.11.2021 bis einschließlich 10.12.2021 und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange bis zum 07.01.2022 vorgebracht worden sind, zu.

Die Beschlussvorlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- b) Der in der Sitzung am 04.02.2021 beschlossenen Geltungsbereich wird verändert.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3 Hektar und umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Neuhof,

Flur 11: Flurstücke 121/4, 121/8, 121/9, 121/10, 121/11,
169, 170/4, 170/5, 170/6, 170/7

Flur 12: Flurstück 195/6

Flur 20: 16 (teilw.), 25/1 (teilw.), 26 (teilw.), 32 (teilw.)

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem nachstehenden Planentwurf zu entnehmen.

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Planung des Planungsbüros Wi-enröder Stadt Land Regional, Odilienstraße 8a, 36124 Eichenzell, vom 01.12.2022 als Entwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuhof.

- c) Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.
- d) Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. 2023-01-23_Me_10. Änderung FNP_Auslegung_Abwägung der Stellungnahmen.pdf
2. 2023-01-23_Me_10. Änderung FNP_Auslegung_Änderungsplan.pdf
3. 2023-01-23_Me_10. Änderung FNP_Auslegung_Begründung.pdf
4. 2023-01-23_Me_10. Änderung FNP_Auslegung_Geltungsbereich.pdf

Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
VL-3/2023		
Federführendes Amt	Bauabteilung	
Datum	18.01.2023	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	23.01.2023	beschließend
Bau- und Umweltausschuss	07.02.2023	beschließend
Gemeindevertretung	09.02.2023	beschließend

Betreff:

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Einzelhandel Fuldaer Straße“, Neuhof

- a) **Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
- b) **Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.02.2021**
- c) **Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- d) **Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sachdarstellung:

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden, soweit sie berücksichtigt werden konnten, in den Planentwurf aufgenommen. Auf die beiliegende Zusammenstellung vom 23.03.2022 wird verwiesen. Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses und die Erstellung des vorliegenden Entwurfs ergeben sich aus der Konkretisierung der bisherigen Planung.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Gemeindevertretung stimmt den Beschlussvorlagen vom 23.03.2022 über die Behandlung der Anregungen, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 08.11.2021 bis zum 10.12.2021 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange bis zum 07.01.2022 vorgebracht worden sind, zu.

Die Beschlussvorlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- b) Der in der Sitzung am 04.02.2021 beschlossenen Geltungsbereich wird vergrößert.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4,3 Hektar (bisher ca. 3 Hektar) und umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Neuhof,

Flur 11: Flurstücke 121/4, 121/8, 121/9, 121/10, 121/11, 169, 170/4, 170/5, 170/6, 170/7

Flur 12: Flurstück 195/6

Flur 20: Flurstücke 10/3 (teilw.), 10/6 (teilw.), 10/7 (Fuldaer Straße, teilw.), 10/8 (teilw.), 16 (teilw.), 24/1, 25/1 (teilw.), 26, 32 (teilw.)

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem nachstehenden Planentwurf zu entnehmen.

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Planung des Planungsbüros Wienröder, Stadt Land Regional, Odilienstraße 8a, 36124 Eichenzell, vom 13.01.2023 als Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Einzelhandel Fuldaer Straße“, Neuhof.

- c) Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.
- d) Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. 2023-01-23_Me_BPL 18 Einzelhandel Fuldaer Straße_Neuhof_Auslegung_Bebauungsplan.pdf
2. 2023-01-23\2023-01-23_Me_BPL 18 Einzelhandel Fuldaer Straße_Neuhof_Auslegung_Begründung.pdf
3. 2023-01-23\2023-01-23_Me_BPL 18 Einzelhandel Fuldaer Straße_Neuhof_Auslegung_Geltungsbereich.pdf
4. 2023-01-23_Me_BPL 18 Einzelhandel Fuldaer Straße_Neuhof_Auslegung_Gutachten Geräuschbelastung.pdf
5. 2023-01-23_Me_BPL 18 Einzelhandel Fuldaer Straße_Neuhof_Auslegung_Verkehr Knotenbetrachtung.pdf
6. 2023-01-23_Me_BPL 18 Einzelhandel Fuldaer Straße_Neuhof_Auslegung_Verträglichkeitsgutachten.pdf
7. 2023-01-23_Me_BPL 18 Einzelhandel Fuldaer Straße_Neuhof_Auslegung_Abwägung.pdf

Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
VL-22/2023		
Federführendes Amt	Bauabteilung	
Datum	27.01.2023	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	06.02.2023	beschließend
Gemeindevertretung	09.02.2023	beschließend

Betreff:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Küppel – Schafhohle“, Hattenhof

- a) Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
- b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB

Sachdarstellung:

Das Aufstellungsverfahren für den o.g. Bebauungsplan ist soweit abgeschlossen, dass der Satzungsbeschluss herbeigeführt werden kann. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden, soweit sie berücksichtigt werden konnten, in den Bebauungsplan aufgenommen. Mit den vorgenannten Beschlüssen kann der Bebauungsplan durch öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Rechtskraft geführt werden. Gemäß § 13a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Beschlussvorschlag:

- a) Den Beschlussvorlagen vom 06.01.2023 über die Behandlung der Stellungnahmen, die während der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 24.10.2022 bis 25.11.2022 sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Abgabefrist bis zum 25.11.2022 eingegangen sind, wird zugestimmt. Die Beschlussvorlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.
- b) Der Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 13 „Am Küppel – Schafhohle“, Hattenhof, des Planungsbüros Carsten Wienröder, Eichenzell, wird in der Fassung vom 01.02.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gleichzeitig werden die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, die in den Bebauungsplan als Festsetzung gemäß § 81 HBO in Verbindung mit § 9 (4) BauGB aufgenommen worden sind, gemäß § 5 HGO als Satzung beschlossen. Der Begründung zum Bebauungsplan wird zugestimmt.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. 2023-02-06_Ri_1_Anlage1_BPL Nr. 13. Am Küppel-Schafhohle.Hattenhof.Geltungsbe-reich.pdf
2. 2023-02-06_Ri_1_Anlage2_BPL Nr. 13. Am Küppel-Schafhohle.Hattenhof.Abwägung.pdf
3. 2023-02-06_Ri_1_Anlage3_BPL Nr. 13. Am Küppel-Schafhohle.Hattenhof.Bebauungsplan.pdf
4. 2023-02-06_Ri_1_Anlage4_BPL Nr. 13. Am Küppel-Schafhohle.Hattenhof.Begründung.pdf

Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
VL-78/2022		
Federführendes Amt	Bauabteilung	
Datum	22.03.2022	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	28.03.2022	beschließend
Bau- und Umweltausschuss	05.04.2022	zur Kenntnis
Bau- und Umweltausschuss	07.02.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	09.02.2023	beschließend

Betreff:

Beitritt der Gemeinde Neuhof zur „Sternenparkgemeinde des Biosphärenreservates Rhön“

Sachdarstellung:

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 16.08.2021 im Gemeindezentrum Neuhof zum Thema „Lichtimmissionen, Artenschutz und Bürgerbelange“ wurde von der Referentin Frau Sabine Frank, Sternenparkkoordinatorin im Landkreis Fulda, die Problematik der „Lichtverschmutzung“ aufgezeigt.

Die Eindämmung und Reduzierung von Lichtverschmutzungen durch öffentliche, private und gewerbliche Beleuchtungsanlagen sollte umgesetzt werden. Die Gemeinde Neuhof könnte mit einer Qualifizierung zu einer „Sternenparkgemeinde“ eine Vorbildfunktion ausüben.

Deshalb wird vorgeschlagen die „Beleuchtungsempfehlungen für Sterneparks zur Reduzierung der Lichtverschmutzung und Optimierung der öffentlichen Beleuchtung“ als Grundlage für zukünftige Entscheidungsfindungen zu akzeptieren und sich an diesen zu orientieren.

Das Biosphärenreservat Rhön unterstützt und berät in Zusammenarbeit mit den Anbietern öffentlicher Beleuchtung die Kommunen vor Ort. Die Beleuchtungsempfehlungen wurden mit den regionalen Energieversorgern abgestimmt.

Beleuchtungsempfehlungen für nicht öffentliche Nutzer sind in den Erläuterungen zu den Beleuchtungsempfehlungen zu finden. Flyer sowie Webinhalte werden zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass bei zukünftigen Neuinstallierungen, Renovierungen oder der Umgestaltung der Straßenbeleuchtungssysteme die Beleuchtungsempfehlungen für Sterneparks zur Reduzierung der Lichtverschmutzung und Optimierung der öffentlichen Beleuchtung zur Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Private und gewerbliche Grundstückseigentümer und solche, die mit Außenbeleuchtungskonzepten bzw. Installationen in Kontakt kommen, werden von der Gemeinde angehalten, dass auch hier die Beleuchtung im Sinne des Sterneparks erfolgen soll. In zukünftigen Bebauungsplänen werden entsprechende Hinweise übernommen.

Die Kommune wird bei geeigneten Projekten gemeinsam mit den regionalen Energieversorgern die Einrichtung von Musterbeispielen für eine nachhaltige Lichtnutzung anstreben. Die Gemeinde Neuhof wird durch diesen Beschluss „Sternenparkgemeinde“ des Biosphärenreservates Rhön.

Der Bürgermeister

Antrag der CDU-Fraktion		
- öffentlich -		
AT-39/2022		
Antrag von der:	CDU-Fraktion	
Datum:	20.10.2022	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	10.11.2022	beschließend
Bau- und Umweltausschuss	07.02.2023	beschließend
Gemeindevertretung	09.02.2023	beschließend

Betreff:

**Antrag der CDU-Fraktion
Photovoltaikanlagen auf überdachten Stellplätzen des neuen Fachmarktcenters**

Antrag:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Neuhof beauftragt den Gemeindevorstand zu prüfen, inwieweit die Parkflächen des neu geplanten Fachmarktcenters verpflichtend überdacht und mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden können.

Begründung:

Die Gemeinde Neuhof ist Klimakommune.

In einer der letzten Sitzungen haben wir uns dafür entschieden auf PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zu verzichten, und erst einmal versiegelte Flächen zu nutzen.

In den geplanten Märkten ist ständige Stromabnahme durch z.B. Kühlung etc. vorhanden.

Deshalb wäre es sinnig, neben den Dachflächen auch die Parkflächen PV-technisch mit zu nutzen. Auch würden überdachte Parkplätze, wie in südlichen Ländern häufig anzutreffen, der Kundschaft entgegenkommen.

gez. Michael Vogel
Fraktionsvorsitzender

Antrag der BLN-Fraktion		
- öffentlich -		
AT-44/2022		
Antrag von der:	BLN-Fraktion	
Datum:	22.11.2022	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	08.12.2022	beschließend
Gemeindevertretung	09.02.2023	beschließend

Betreff:

**Antrag der BLN-Fraktion
Änderung der Antragsfrist bei kurz aufeinanderfolgenden GVe-Sitzungen**

Antrag:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Satzungsänderung der GeschO GV §12 Absatz 3 und fügt den fett geschriebenen Teil hinzu:

*Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung in elektronischer Form durch E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt, außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO, die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 21 volle Kalendertage liegen. **Liegen zwischen 2 Sitzungen weniger als 30 volle Kalendertage, verringert sich die Antragsfrist von 21 auf 14 volle Kalendertage.** Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter vorliegen.*

Begründung:

Werden 2 aufeinanderfolgenden GVe-Sitzungen innerhalb von 30 vollen Kalendertagen terminiert, bleiben den Fraktionen sehr wenig Zeit, um Anträge entsprechend vorzubereiten und rechtzeitig einzureichen. Vom letzten Sitzungstag und bis zur Antragsabgabe stehen dann weniger als 7 volle Kalendertage zur Verfügung. Es betrifft in der Regel die beiden letzten GVe-Sitzungen im Jahr, an denen auch ein umfangreicher Haushalt zu bearbeiten ist. Für ehrenamtliche Tätigkeiten ein sehr enges und kaum zu schaffendes Zeitfenster.

Unsere Fraktion wirbt darum, zwischen 2 aufeinanderfolgenden GVe-Sitzungen einen Abstand von mindestens 30 vollen Kalendertagen zu wahren. Sollte dies nicht möglich sein, ist in diesem Fall die Antragsfrist zu verkürzen.

gez. Frank Vogel
Fraktionsvorsitzender

Antrag der BLN-Fraktion		
- öffentlich -		
AT-45/2022		
Antrag von der:	BLN-Fraktion	
Datum:	22.11.2022	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	08.12.2022	beschließend
Gemeindevertretung	09.02.2023	beschließend

Betreff:

Antrag der BLN-Fraktion

Veröffentlichung der Berichtsanhänge und „Direktverlinkung“ der GVe-Sitzungen auf die HP

Antrag:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die auf der GVe-Sitzung gestellten Berichtsanhänge mit Antworten auf der Homepage der Gemeinde Neuhof außerhalb des Gremienportals im Bereich buergerservice-politik/politik/ veröffentlicht werden. Zudem sollen im gleichen Bereich die GVe-Sitzungen mit einem „Direkt-Link“ zum Gremienportal versehen werden.

Begründung:

Das Gremienportal von ekom21 ist eine gute Software, um die Kommunalpolitik nach innen und außen zu organisieren. Allerdings ist die Bedienung nicht immer sehr benutzerfreundlich. Nicht nur für Bürger der Gemeinde, auch für Kommunalpolitiker ist die Bedienung und Orientierung in diesem Portal nicht immer einfach.

Aus diesem Grund sollten die wichtigsten Informationen für die Bürger in Neuhof leichter zugänglich gemacht werden. Es spricht ganz sicher nichts dagegen, auf der Website unter buergerservice-politik/politik/ die 6 GVe-Sitzungen pro Jahr

abzubilden und mit einem Link ins Gremienportal auszustatten. So kommen die Bürger direkt zur Sitzung mit der Tagesordnung, Anträgen und letztendlich zur Niederschrift.

Da die Berichtsanhänge immer im letzten Teil der Niederschrift beantwortet werden und in der Sitzung nicht mal erwähnt werden, erachten wir es für nötig, im gleichen Bereich die einzelnen Anträge samt Antworten den Bürgern zur

Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Eichenzell, die ebenfalls das Gremienportal von ekom21 nutzt, macht es vor:

<https://www.eichenzell.de/de/gemeinde/kommunalpolitik/anfragen-der-fraktionen/>

gez. Frank Vogel
Fraktionsvorsitzender

Antrag der AfD-Fraktion		
- öffentlich -		
AT-48/2022		
Antrag von der:	AfD-Fraktion	
Datum:	22.11.2022	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	08.12.2022	beschließend
Gemeindevertretung	09.02.2023	beschließend

Betreff:

**Antrag der AfD-Fraktion
Auswirkungsanalyse Alternativstandort Fachmarktzentrum**

Antrag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt eine aktuelle Auswirkungsanalyse zum angedachten Fachmarktzentrum am Alternativstandort „Kreisverkehr Autobahnanschluss Neuhof Süd“ erstellen zu lassen.

Begründung:

Die zuletzt erstellte Auswirkungsanalyse am betreffenden Standort aus dem Jahre 2017 ist für eine aktuelle Beurteilung aufgrund des Alters und Umfang nicht verwendbar. Seit der Erstellung gab es bedeutende Änderungen, auch in den umliegenden Gemeinden, welche eine erneute Beurteilung völlig anders aussehen lassen würden. Des weiteren bezieht sich die Auswirkungsanalyse nur auf einen LIDL-Markt, jedoch nicht auf ein gesamtheitliches Konzept wie es derzeit bei der Fuldaer Straße angedacht ist, wo auch Aldi, KIK, ein Getränkemarkt, sowie eine Drogerie vorgesehen sind.

Der aktuell angedachte Standort liegt im Kernort Neuhof, entsprechend wird die Verkehrssituation deutlich verschärft werden. Der Alternativstandort wäre jedoch verkehrstechnisch gut angebunden, leicht außerhalb des Ortes Neuhof und belastet den Verkehr im Kernort nicht.

Des weiteren könnten die bereits bestehenden Gebäude von LIDL und Aldi am Standort Fuldaer Straße für andere Zwecke Verwendung finden. Der bisherige Aldi-Markt soll nach aktueller Planung abgerissen und am selben Standort neu aufgebaut werden. Durch eine weitere Nutzung der bestehenden Gebäude, wird auch einem befürchteten Aussterben des Kernortes Neuhof entgegengewirkt, zusätzlich gewinnt das Naherholungsgebiet „Grünes Dreieck“ an Attraktivität.

Abschließend wird die Hochwassersituation im betreffenden Gebiet und im umliegenden Gebiet nicht weiter verschärft.

Aus den genannten Gründen sollte eine Neubeurteilung des bisher angedachten Alternativstandortes im Interesse der Neuhofer Bürger durchgeführt werden, um den besten Standort für das Vorhaben finden zu können.

gez. Jens Mierdel
Fraktionsvorsitzender

Antrag der AfD-Fraktion		
- öffentlich -		
AT-1/2023		
Antrag von der:	AfD-Fraktion	
Datum:	20.01.2023	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	09.02.2023	beschließend

Betreff:

**Änderungsantrag der AfD-Fraktion zum Antrag der AfD-Fraktion (AT-48/2022)
Auswirkungsanalyse Alternativstandort Fachmarktzentrum**

Antrag:

siehe Anlage

Anlage(n):

1. 2023-02-09_AfD_Änderungsantrag_Auswirkungsanalyse Alternativstandort Fachmarktzentrum.pdf

Antrag der AfD-Fraktion		
- öffentlich -		
AT-49/2022		
Antrag von der:	AfD-Fraktion	
Datum:	22.11.2022	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	08.12.2022	beschließend
Gemeindevertretung	09.02.2023	beschließend

Betreff:

**Antrag der AfD-Fraktion
Vorsicht bei Kindern im Straßenverkehr**

Antrag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, bei stark befahrenen Bushaltestellen und stark durch Kinder genutzten Bushaltestellen, Warnschilder anbringen zu lassen.

Begründung:

Um die Sensibilität der Verkehrsteilnehmer gegenüber Kindern weiter zu erhöhen, sollte jede denkbare Möglichkeit in Betracht gezogen werden, um auf Kinder im Bereich des Straßenverkehrs hinzuweisen.

Warnschilder mit einem möglichen Hinweis „Vorsicht Kinder“ können an kritischen Punkten für eine erhöhte Umsichtigkeit der Verkehrsteilnehmer führen. Eine Anbringung der Schilder besonders an Bushaltestellen liegt hier nahe.

gez. Jens Mierdel
Fraktionsvorsitzender

Antrag der SPD-Fraktion		
- öffentlich -		
AT-46/2022		
Antrag von der:	SPD-Fraktion	
Datum:	22.11.2022	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	08.12.2022	beschließend
Gemeindevertretung	09.02.2023	beschließend

Betreff:

**Antrag der SPD-Fraktion
Einrichtung öffentlich zugänglicher Toiletten im neuen Fachmarktzentrum**

Antrag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass im neuen Fachmarktzentrum öffentliche Toiletten eingerichtet werden, die den Kunden während der Öffnungszeiten zugänglich sind. Die notwendigen Schritte sind vorzunehmen.

Begründung

Zur Steigerung der Akzeptanz und Attraktivität des neuen Fachmarktzentrums der Gemeinde Neu-
hof und in Entsprechung nachvollziehbarer Notwendigkeiten sollten - heutigen Standards folgend -
die angeschlossenen Betriebe ihren Kunden und Besuchern während der Öffnungszeiten gemein-
schaftlich Toiletten zur Verfügung stellen.

gez. Petra Hartung
Fraktionsvorsitzende